

Geschäftsordnung Beirat Bürgerbeteiligung der Stadt Wuppertal

1. Funktionen und Aufgaben des Beirats Bürgerbeteiligung

(1) Der Beirat Bürgerbeteiligung trägt dafür Sorge, dass die Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Wuppertal verankert werden. Er ist zudem neben der Stabsstelle Bürgerbeteiligung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger.

(2) Der Beirat Bürgerbeteiligung erarbeitet seine Empfehlungen auf Grundlage von fachlichen Kriterien möglichst konsensual und stellt sicher, dass alle relevanten Akteursgruppen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Der Beirat Bürgerbeteiligung versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium. Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Beirat fungiert allein als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.

(4) Der Beirat Bürgerbeteiligung berät über die Möglichkeit und die konkrete Ausgestaltung von Bürgerbeteiligung der Stadt Wuppertal, u.a.:

- a) Empfehlungen für die Vorbereitung, Umsetzung sowie Nachbereitung von konkreten Beteiligungsprojekten,
- b) Implementierung und Weiterentwicklung der Leitlinien für Bürgerbeteiligung,
- c) Selbstreflexion der eigenen Arbeit (mindestens einmal jährlich).

2. Zusammensetzung und Mitglieder des Beirats Bürgerbeteiligung der Stadt Wuppertal

(1) Der Beirat Bürgerbeteiligung besteht aus 34 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus der Bürgerschaft, zivilgesellschaftlichen Institutionen, der Politik und der Verwaltung der Stadt Wuppertal zusammen.

(2) Jeweils ein Mitglied entsenden die sechs größten Fraktionen des Rates der Stadt Wuppertal. Jeweils ein Mitglied entsenden die sieben Geschäftsbereiche der Verwaltung. 13 Mitglieder werden von zivilgesellschaftlichen Institutionen entsandt. Zudem können sich interessierte Wuppertalerinnen und Wuppertaler auf acht freie Bürgerplätze bewerben. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der Plätze entscheidet das Los. Die zukünftige Zusammensetzung ist vom Rat festzulegen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats Bürgerbeteiligung aus Bürgerschaft und Politik ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten ein Sitzungsgeld nach den Maßgaben der GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW.

(4) Zu einzelnen Sitzungen können externe Expertinnen und Experten eingeladen werden.

3. Geschäftsführung und Versammlungsleitung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates erfolgt durch die Stabsstelle Bürgerbeteiligung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements der Stadt Wuppertal. Diese versendet die

Einladungen samt Tagesordnung zu Sitzungen, fertigt die Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus ihrer Arbeit zur Verfügung.

(2) Die Versammlungsleitung der Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung obliegt der Stabsstelle Bürgerbeteiligung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements der Stadt Wuppertal.

4. Beschlussfähigkeit

Der Beirat Bürgerbeteiligung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und das Abstimmungsergebnis werden im Protokoll festgehalten.

5. Sitzungen

(1) Der Beirat Bürgerbeteiligung tagt in der Regel vor den ordentlichen Sitzungen des Rates.

(2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsführung festgelegt. Die Sitzungstermine werden im Ratsinformationssystem (RIS) der Stadt Wuppertal veröffentlicht.

(3) Alle Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer erhalten grundsätzlich 14 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.

(4) Tagesordnungspunkte können von den Beiratsmitgliedern und von der Geschäftsführung vorgeschlagen werden. Die Anmeldefrist endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(5) Das Protokoll ist von der Geschäftsführung des Beirats und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

6. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung sind grundsätzlich öffentlich und barrierefrei zugänglich.

(2) Auf der Beteiligungsplattform der Stadt Wuppertal (talbeteiligung.de/beirat) ist eine eigene Seite für den Beirat Bürgerbeteiligung eingerichtet. Hier werden Informationen wie z. B. die öffentlichen Sitzungsprotokolle zum Download für die Öffentlichkeit angeboten. Sämtliche Informationen werden ebenfalls über das RIS abgebildet.

7. Anträge und Abstimmungen

(1) Die Antragsberechtigung an den Beirat Bürgerbeteiligung hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Wuppertal.

(2) Anträge mitsamt Begründung und Unterschrift müssen drei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Mitglieder des Beirates mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Beschlussanträge können jederzeit während der Sitzung aus der Mitte des Beirats gestellt werden. Die Geschäftsführung kann zu den beratenen Tagesordnungspunkten Beschlussvorschläge einbringen. Sofern ein Beschlussantrag außerhalb der Tagesordnung gestellt wird, bedarf dessen Behandlung der Zustimmung des Beirats mit einfacher Mehrheit.

8. Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen sowie eine notwendig werdende Neufassung dieser Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 04.02.2026